
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 29.01.2024

Seite 27

Nr. 5

Erste Ordnung zur Änderung der Habitationsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen Vom 25. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habitationsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 31.01.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 17 / Nr. 5) wird wie folgt geändert:

In § 4 lit. k) wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.

In § 5 Abs. 2 lit. a) wird am Ende der folgende Nebensatz ergänzt:

„die der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.“

In § 5 Abs. 2 wird der folgende Satz als neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Mehrzahl der Mitglieder der Habitationskommission und mindestens drei Personen gem. lit. a) müssen Mitglieder der Fakultät sein.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 verbleiben als neue Sätze 4 und 5.

In den Anlagen „Muster Habitationsurkunde Lehrbefähigung“ und „Muster Habitationsurkunde Lehrbefugnis“ werden in der jeweils achten Zeile die Wörter „Frau/Herrn“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 08.11.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 25 Januar 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

